



Anforderungen des SECO für Gesuche um eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Artikel 15 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR [946.231.176.72](#), nachfolgend «Verordnung») sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 8 befinden oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, gesperrt. Es ist zudem nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung verboten, diesen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

Gemäss Artikel 15 Absatz 5 kann das SECO in Ausnahmefällen Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bewilligen. Zudem kann das SECO im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen in Artikel 15 der Verordnung Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung gewähren.

Sollten die Vermögenssperre nach Artikel 15 Absatz 1 oder das Bereitstellungsverbot nach Artikel 15 Absatz 2 auf Sie Anwendung finden, steht es Ihnen frei, beim SECO gestützt auf eine der einschlägigen Ausnahmen eine Bewilligung zu ersuchen, wobei eine Ausnahme von der Vermögenssperre grundsätzlich von der wirtschaftlich berechtigten Person, in der Regel von der Gesuchstellerin selbst, zu ersuchen ist. Es empfiehlt sich, vorgängig mit der Bank abzuklären, ob die erfragte Zahlung nach Erteilung der Bewilligung durch das SECO vom angegebenen Bankkonto ausgeführt werden wird.

Seit dem Frühjahr 2022 wird das SECO mit einer äusserst hohen Anzahl an Ausnahmegesuchen konfrontiert. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SECO erfordert die sorgfältige Prüfung eines jeden Ausnahmegesuchs. Mit Blick auf eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Ausnahmegesuchen bittet das SECO um Kenntnisnahme der folgenden Anforderungen:

1) Vollständigkeit

Ein Ausnahmegesuch kann vom SECO nur unter Angabe aller notwendigen Informationen beurteilt werden. Dabei ist der einschlägige Ausnahmetatbestand zu nennen und zu begründen, inwiefern die Ausnahme auf die Gesuchstellerin Anwendung findet. Ausnahmegewilligungen werden lediglich auf ein ausreichend spezifiziertes Gesuch hin, basierend auf den jeweiligen Kostennoten und unter Angabe der entsprechenden Kontonummern und Bankdaten geprüft. Vorschüsse oder Provisionen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Ohne die Übermittlung der vorgenannten Informationen tritt das SECO auf ein entsprechendes Ausnahmegesuch nicht ein. Eine Auflistung der erforderlichen Informationen können Sie zudem auf unserer Webseite in einer entsprechenden [Gesuchsbeilage](#) zu einem Gesuch gemäss Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung finden, die wir für Ihr Gesuch als Beilage empfehlen.

2) Bündelung von Rechtsvertretungskosten

Eine Ausnahmegewilligung für die Bezahlung von Rechtsvertretungskosten erfordert grundsätzlich, dass die juristischen Dienstleistungen im direkten Verhältnis zur Sanktionierung der Gesuchstellerin stehen oder für die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren unerlässlich sind. Bei mehreren materiell gleichen Ausnahmegesuchen für die Bezahlung von verschiedenen Rechtsvertretungen von ein und derselben sanktionierten Person behält sich das SECO vor, von der sanktionierten Person die Zustellung einer in einem einzigen Ausnahmegesuch gebündelten Auflistung aller juristischen Dienstleistungen, welche für dieselbe sanktionierte Person erbracht wurden und bewilligt werden sollen, zu verlangen. Hierbei sind dem SECO alle entsprechenden Nachweise zu Natur und Umfang der Dienstleistungen («scope of engagement») – ersichtlich in einem «Engagement Letter» –, die Anzahl der geleisteten Stunden pro Hierarchiestufe (z.B. Partner, Mitarbeiter/in und Anwaltspraktikant/in), die Stundensätzen für jede Hierarchiestufe sowie die betroffenen Kontoinformationen zu übermitteln.

3) Nachweispflicht bei der Bewilligung wiederkehrender Zahlungen

Das SECO kann im Zuge der Beurteilung eines Ausnahmegesuchs nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung für einen befristeten Zeitraum zukünftige im Wesentlichen gleiche Zahlungen bewilligen. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall, dass dem SECO alle Informationen übermittelt wurden, welche eine Bewilligung der Zahlung erlauben, die fortan die Grundlage für die Bewilligung zukünftiger Zahlungen bildet. Eine Ausnahmegewilligung für Zahlungen aus gesperrten Vermögenswerten wird grundsätzlich mit der Verpflichtung für die Gesuchstellerin verknüpft, dem SECO die Ausführung der von der Bewilligung betroffenen Zahlungen mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen. Diese Verpflichtung besteht gleichfalls hinsichtlich der Bewilligung zukünftiger Zahlungen. Im Hinblick auf wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit juristischen Dienstleistungen ist dem SECO vierteljährlich eine Auflistung der Ihrer Meinung nach, bewilligten Zahlungen im Excel-Format zuzustellen. Weiter wird die Gesuchstellerin dazu verpflichtet, ihrer Bank und dem SECO die Rechnungen aller jeweiligen Zahlungen zukommen zu lassen. Nach Ausführung der Zahlungen sind dem SECO schliesslich die entsprechenden Transaktionsbestätigungen zuzuschicken.

Bei allfälligen Rückfragen zu diesen Ausführungen, können Sie sich per E-Mail an sanctions@seco.admin.ch wenden.